

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 44

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hat, wird der kurze Auszug willkommen sein und ihm manches wieder in Erinnerung rufen. Aus diesem Grunde dürften Bibliotheken und einzelne Personen, die das erstere bereits besitzen, gut thun, auch die neue Bearbeitung zu erwerben. Es wird ihnen dies um so leichter sein, als die Anschaffung keine bedeutenden Kosten verursacht.

Allen Offizieren, welche sich für den lehrreichen Feldzug 1870/71 interessiren und sich über die Ereignisse desselben unterrichten wollen, können wir das vorliegende Werk bestens empfehlen.

Carte des frontières franco-italiennes-suissees par F. Müllhaupt. Publié par l'institut géographique et artistique Müllhaupt à Berne. Preis Fr. 1. 25.

Die kleine Karte im Massstab von 1 : 1,050,000 ist schön gezeichnet und macht einen günstigen Eindruck. Ausser den Hauptorten, Städten und wichtigsten Dörfern ersehen wir daraus die Eisenbahn- und bedeutenderen Strassenverbindungen. Nebstdem sind die befestigten Punkte nach Massgabe ihrer Wichtigkeit auf eine in die Augen fallende Weise ersichtlich gemacht.

Nicht recht klar ist uns, aus welchem Grund der Herausgeber in der linken obern Ecke ein Stück Westfrankreich und Norddeutschland beigefügt hat. Wünschenswerth wäre auch gewesen, dieses aus Laune beigefügte Stück durch einen kräftigern Strich zu trennen. Es macht einen sonderbaren Eindruck, wenn man dicht neben Belfort Dresden und neben Mülhausen Breslau liest. Die Beifügung ist auch in einem andern Massstab, der nirgends angegeben ist, enthalten. Das Gleiche ist der Fall bei der in der untern linken Ecke beigefügten Strecke Lyon-Marseille. Letztere ist aber eher gerechtfertigt, da sie eine Ergänzung bildet.

Eidgenossenschaft.

— (Oberstenkurs.) Ueber den Verlauf des Kurses meldet ein Theilnehmer, Hr. Oberst Frey, der „National-Zeitung“:

Der Kurs stand unter der vorzüglichen Leitung des Herrn Oberstdivisionär Pfyffer. Neben dem Leitenden funktionirten als Lehrer dessen Stellvertreter, Herr Oberst Rudolf, sowie die Obersten Keller, Alex. Schweizer und Peter Isler und die Oberstlieutenants de la Rive und Weber. Ausserdem wirkten die Divisionäre Künzli und Müller mit.

Als Theilnehmer waren einberufen worden die Infanterie- und Artillerie-Brigadekommandanten, die Stabschefs, die Divisions-Ingenieure, die Divisions-Kriegskommissäre, die Divisions-Aerzte und die Kavallerie-Regimentskommandanten der III., IV., V. und VIII. Division, nebst ein paar zugewandten Orten.

Nach einem einwöchentlichen theoretischen Vorkurse in Thun, verbunden mit Uebungen im Terrain, begann am 7. Oktober der Uebungsritt auf der Linie Thun-

Langenthal-Baden mit folgender Tagesordnung: 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Frühstück, 6 $\frac{3}{4}$ Uhr Befehlsausgabe für die Tagesarbeit, 7 Uhr Abtritt, Abends 7 Uhr Abgabe der Arbeiten, je den zweiten Tag Abgabe der Arbeiten um 5 Uhr und Kritik der Arbeiten der zwei vorausgegangenen Tage, 7 $\frac{1}{2}$ Uhr gemeinschaftliches Nachtessen.

Die Uebungen der Reise bewegten sich vom 7. bis 10. Oktober im Divisionsverbaude, vom 11. bis 15. Oktober im Armeeverbaude und zwar in zwei Abtheilungen, wobei der einen die Etappen Münsingen, Burgdorf, Langenthal, Zofingen, Lenzburg und Baden vorgeschrieben waren, der andern die Etappen Langnau, Sumiswald, Langenthal, Aarburg, Aarau und Baden.

Sowohl die Generalidee, als die täglichen Spezialideen nebst den täglichen Befehlen des Höchstkommandirenden waren in der sorgfältigsten Weise für die ganze Reise zum Voraus vorbereitet und gedruckt worden, eine Arbeit, die allein schon ein Meisterstück genannt werden kann. Die Spezialideen und die Befehle des Höchstkommandirenden wurden jeden Morgen bei der Befehlsausgabe ausgetheilt und dabei jedem einzelnen Theilnehmer je nach seiner Waffe eine besondere Aufgabe zugeschieden, in der Weise, dass die Gesamtheit der täglichen Arbeiten die sämtlichen Befehle repräsentirten, welche im Ernstfalle für die Divisionen, resp. Armeekorps und Armeen nach Massgabe der täglichen Kriegslage hätten ausgegeben werden müssen. Dieselben theilten sich demnach in Marschbefehle, Dislokationsbefehle, Angriffs- und Vertheidigungs-Dispositionen, Vorpostenbefehle, Anordnungen für Befestigung von Stellungen, für Brückenschläge, für die Verpflegung der Truppen und für den Sanitätsdienst, Rekognoszirungsberichte, Gefechtsberichte u. s. w.

Die Kritik war jeweilen eine sehr eingehende, streng in der Sache, jedoch nicht verletzend in der Form. Mit dem Lobe wurde haushälterisch umgegangen, dagegen bis in alle Einzelheiten formell und materiell alles gerügt, was der Kritik einen Haken bot. Die Bäume sind nicht in den Himmel gewachsen. Der Gewinn aber im Ganzen und Grossen war ein zweifacher: Gewöhnung der höheren Befehlshaber an eine umfassende und korrekte Befehlsgebung und Herstellung einer gewissen Einheitlichkeit in der Form der Befehle, Dispositionen, Berichte und dergleichen.

Sehr klar ging auch ein Gedanke im ganzen Verlaufe aus Theorie und Praxis des Kurses hervor: die absolute Nothwendigkeit der Organisation von Armeekorps, d. h. der Vereinigung von je 2 oder 3 Divisionen in einen höheren Verband.

— (Ueber das neue schweizerische Infanteriegewehr Modell 1889) wird dem Bund geschrieben: Verschiedene Tagesblätter und selbst Militärorgane haben seit einiger Zeit einige Aeusserungen über den Stand der Neubewaffung unserer Infanterie verbreitet, welche zu klären angezeigt erscheint. — Ueber die Eigenschaften, welche ein auf oberster Stufe der Neuzeit befindliches Infanteriegewehr vereinigen soll, zitiren wir aus „Schmidt: Allgemeine Waffenkunde für Infanterie, 1888“, S. 148, den Satz: „Das Infanteriegewehr soll mit ballistisch vorzüglichsten Eigenschaften diejenige möglichster Feuergeschwindigkeit bei Einzelladung vereinigen, im Bedarfsfalle aber auch rasch repetirfähig sein.“

Von den zwei Hauptgebieten der Arbeiten zur Erreichung dieses Zieles beschlägt das ballistische die Beschaffenheit (System) des Laufes mit zudienender Munition, das mechanische dagegen die Beschaffenheit des Verschluss- und Repetirmechanismus, als eigentliches System der Waffe.

Die ballistischen Eigenschaften wurden gehoben durch Anwendung des kleinsten Kalibers (7 $\frac{1}{2}$ mm.) und raschen

Drall der Züge unter Anwendung von Geschossumhüllungen aus Metall (statt Papier), Kupfer, Stahl, Nickel oder Legirungen verschiedener Art, in Form eines Geschossmantels. — Auf diesem Gebiete bewegen sich die Erfindungen von Rubin und Hebler. Hiezu kommt noch (als besondere Erfindung) das rauchlose Pulver mit seinen grossen Vorzügen gegenüber dem Schwarzpulver.

Auf dem mechanischen Gebiete ist für das neue Gewehr das Verschluss- und Repetirsystem der Erfindung von Schmidt adoptirt worden.

Hieraus erhellt, dass die Bestrebungen Heblers, welche sich ausschliesslich auf Lauf und Munition beziehen, keine Gemeinschaft haben mit Schmidts Verschluss- und Repetirsystem, das sich nach allen Richtungen bewährt hat und womit in mechanischer Beziehung das angestrebte Ziel erreicht ist.

Die noch nicht völlig erledigte Frage der Form und Zahl der Züge, sowie der Wahl des Metalles für den Geschossmantel ist ohne Einwirkung auf den Fortgang der Fabrikation der Gewehre des beschlossenen Modells 1889, wozu das schweizerische Militärdepartement die Lieferungen von Bestandtheilen zu 150,000 Stück unter dem 16. Oktober dieses Jahres abgeschlossen hat.

— (Die Verordnung über den Feldtelegraphendienst) enthält einige wichtige Bestimmungen, die sehr geeignet sind, manchen Uebelständen, die sich bei der Grenzbesetzung 1870/71 gezeigt haben, abzuhefen. Wir entnehmen derselben u. a. folgende Bestimmungen:

Die Armee bedient sich für ihren telegraphischen Verkehr des staatlichen Telegraphennetzes mit seinen Bureaux und Beamten. Dasselbe kann jedoch für die Zwecke der Armee nach Bedürfniss erweitert, reduziert oder abgeändert werden. Das schweizerische Telegraphennetz wird mit Bezug auf den Felddienst in zwei Gebiete getheilt, welche als Armeebereich und Landesinneres bezeichnet werden.

Die Demarkationslinie zwischen diesen beiden Gebieten wird durch das Armeekommando festgestellt und der Telegraphendirektion mitgetheilt.

Im Innern des Armeebereiches und auf den Etappenlinien steht der gesammte Telegraphendienst unter militärischer Disziplin und Gerichtsbarkeit, beziehungsweise unter dem zu bezeichnenden Feldtelegraphendirektor oder dessen Stellvertreter, welcher über die im Armeebereich befindlichen Linien, Apparate, Bureaux und Beamten frei verfügen kann. Namentlich steht es ihm zu, die Linien und Bureaux nach Bedürfniss abzuändern, zu vervollständigen oder aufzuheben und die ihm nöthig scheinenden Personalmutationen anzuordnen.

Die militärischen Organe des Feldtelegraphendienstes sind: a) Der Feldtelegraphendirektor, als Leiter des ganzen Feldtelegraphendienstes, mit dem Grad, Sold und den Kompetenzen eines Oberstlieutenants (ohne Pferdekompetenzen). b) Der Haupttelegraphenchef, als Vorsteher des Telegraphenbureau am Hauptetappenort, zugleich Stellvertreter des Feldtelegraphendirektors, mit dem Grad, Sold und den Kompetenzen eines Majors (ohne Pferdekompetenzen). c) Der Feldtelegraphenchef im Armeehauptquartier, als Vorsteher des dortigen Telegraphenbureau, mit dem Grad, Sold und den Kompetenzen eines Hauptmanns (ohne Pferdekompetenzen). Vorbehalten bleibt die Aufstellung von Feldtelegraphenchefs für allfällig zu errichtende Armeekorps. Die Telegraphenbeamten und Angestellten der im Armeebereich befindlichen Bureaux amten fort, wie bisher, treten aber unter militärische Disziplin und Gerichtsbarkeit. Dasselbe ist der Fall mit Bezug auf die Bureaux der militärischen Etappenlinien. Der Telegraphendienst im Landesinnern

bleibt, wie in Friedenszeit, der eidgenössischen Telegraphendirektion unterstellt.

Der Feldtelegraphendirektor wird durch den Bundesrath auf Vorschlag des Militärdepartements und Postdepartements ernannt, der Haupttelegraphenchef und der resp. die Feldtelegraphenchefs durch das Militärdepartement, auf Vorschlag des Postdepartements.

Das Hilfspersonal bezeichnet der Feldtelegraphendirektor im Einverständnis mit der eidgenössischen Postdirektion.

Der telegraphische Verkehr zwischen dem Armeebereich und dem Landesinnern wird durch die telegraphischen Etappenleitungen vermittelt, welche die Armee mit den grösseren Telegraphenbureaux des Landesinnern direkt verbinden und von der Armeeleitung als solche bezeichnet werden. Eine direkte Verbindung ist zwischen dem Armeehauptquartier, dem Hauptetappenort und dem Sitze des schweizerischen Militärdepartements, sowie der politischen Verwaltung des Landes zur Verfügung zu halten. Die Etappenbureaux sowohl im Armeebereich als im Landesinnern (Anfangs- und Endpunkte der telegraphischen Etappenleitungen) funktionieren ununterbrochen Tag und Nacht und sind zu diesem Zwecke mit dem nöthigen Personal auszurüsten.

Die militärischen Diensttelegramme haben vor den Privattelegrammen den Vorrang in der Beförderung und sind taxfrei. Die militärischen Telegramme, welche auf den Telegraphenbureaux des Armeehauptquartiers, der Divisionen und detachirten Korps, sowie im Armeebereich überhaupt und auf den Etappenlinien aufgegeben werden, rangiren unter sich wie folgt: 1. die Telegramme, welche Truppenbewegungen betreffen und vom Absender als solche bezeichnet worden sind; 2. die Telegramme des Oberkommandanten, des Bundesrathes, des schweizerischen Militärdepartements und der Kantonsregierungen; 3. die übrigen militärischen Diensttelegramme.

Während der Dauer des Kriegszustandes dürfen die Privattelegramme, sowohl im Armeebereich als im Landesinnern, nur in gewöhnlicher, verständlicher Sprache abgefasst sein.

Das Armeekommando ist befugt, in Kriegszeiten die Beförderung von Privattelegrammen im Armeebereich zu beschränken.

In Friedenszeiten unterliegen alle telegraphischen Korrespondenzen, insoweit diese Verordnung keine gegentheiligen Bestimmungen enthält, den jetzt bestehenden Verordnungen, Instruktionen und Tarifen.

Die militärischen Feldtelegraphenfunktionäre tragen die Uniform der Feldpostfunktionäre, jedoch statt dem P ein T als Abzeichen auf der Mütze.

Das nicht besonders erwähnte Personal trägt bloss das eidgenössische Armband nebst einem darauf befestigten T.

— († Oberst Curchod), früher bei der Artillerie, später internationaler Telegraphendirektor, ist in Bern gestorben. — Der Verstorbene war wegen seiner gewandten weltmännischen Umgangsformen zu seiner zuletzt bekleideten Stelle sehr geeignet.

Ausland.

Deutschland. (Die diesjährigen Kaisermanöver) fanden am 22. September ihren Abschluss. Der Kaiser führte das über Elze zurückgedrängte X. Korps, welches weiter nördlich Stellung genommen hatte, um die Eisenbahn nach Hannover nicht in Feindes Gewalt kommen zu lassen. Das vom General v. Albedyll befehligte VII. Korps hatte am Morgen die Linie Sehle-Mehle-Osterwald besetzt und richtete seinen Angriff